



## ANTRAG AUF BEURLAUBUNG

Antragsfrist: Längstens bis Beginn des Semesters, 01.10. bzw. 01.03., bzw. bei unvorhergesehenem Eintritt des Beurlaubungsgrundes bis Ende der Nachfrist, 30.11. bzw. 30.04., samt **allen** erforderlichen Unterlagen.

**Der Bescheid über die Beurlaubung wird ausschließlich an die MOZ-Mailadresse zugestellt!**

Familien- und Vorname: \_\_\_\_\_ Matr.Nr.: \_\_\_\_\_

MOZ-Mail: \_\_\_\_\_ @stud.moz.ac.at Telefonnr.: \_\_\_\_\_

(Vorname(n).Familiename)

Ich ersuche um Beurlaubung vom Studium

für das Wintersemester \_\_\_\_\_ / Sommersemester \_\_\_\_\_

auf die Dauer von \_\_\_\_\_ Semester(n) und begründe das Ansuchen wie folgt:

Anlassfälle, die eine Beurlaubung ermöglichen sind:

- Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
- Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert,
- Schwangerschaft,
- Kinderbetreuungspflichten oder andere gleichartige Betreuungspflichten,
- Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres,
- andere schwerwiegende, studienbehindernde Gründe – kein Zweitstudium/Berufstätigkeit:  
.....  
.....

- besonders karrierefördernde externe Engagements (z.B. Orchesterpraktikum, Akademiestelle) – keine Berufstätigkeit:  
.....  
.....

(X zutreffendes bitte ankreuzen)

Weiters nehme ich folgende gesetzliche Bestimmungen zur Kenntnis:

Auf Antrag der/des Studierenden ist eine Beurlaubung auf ein oder mehrere Semester möglich.

Die Beurlaubung wirkt für alle Studien der Universität Mozarteum Salzburg bzw. bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen.

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten ist jedoch unzulässig.

Die Beantragung der Beurlaubung muss bis **längstens Beginn des Semesters bzw. bis Ende der Nachfrist des Semesters** für das die Beurlaubung gelten soll erfolgen.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift

**! Abgabe im Studien-/Prüfungsmanagement oder Servicepoint (Innsbruck: im Sekretariat)**

**! Beilage: entsprechender Nachweis zum Beurlaubungsgrund**

(Einberufungsbescheid, ärztliches Attest, Mutter-Kind-Pass, Geburtsurkunde, Praktikumsvertrag, etc.)

Rechtsgrundlage:

§ 67 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. Nr. I 120/2002, i.d.g.F.

§ 10 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“, MBl 04.07.2012, 38. Stück.

bewilligt

nicht bewilligt

Für den Studiendirektor Dr. iur. Mario Kostal

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Hinweise für die Antragstellerin/den Antragsteller

Im Universitätsgesetz 2002 ist die Beurlaubung geregelt. Demnach sind Studierende auf Antrag für ein oder mehrere Semester insbesondere wegen

- **Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes** (Nachweis: Einberufungsbescheid)
  - **Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert** (Nachweis: ärztliches Attest)
  - **Schwangerschaft** (Nachweis: Mutter-Kind-Pass)
  - **Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten** (Nachweis: Geburtsurkunde bzw. Nachweis Betreuungspflichten)
  - **Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres** (Nachweis: offizielle Bestätigung)
- zu beurlauben.

Als weitere Gründe für eine Beurlaubung an der Universität Mozarteum Salzburg gelten:

- **andere schwerwiegende, studienbehindernde Gründe**

Schwerwiegende, studienbehindernde Gründe sind Ereignisse oder Lebenssituationen, die die Studierende oder den Studierenden an der Fortführung ihres oder seines Studiums hindern. In Betracht kommen Gründe, die unerwartet, unvorhersehbar oder unverschuldet dazu führen, dass die oder der Studierende das Studium unterbrechen muss, ohne der Wahl das Studium fortsetzen zu können.

*Achtung:* Berufstätigkeit oder die Absolvierung eines Zweitstudiums gelten nicht als schwerwiegende, studienbehindernde Gründe.

- **besonders karrierefördernde externe Engagements** (z.B. Praktikum im Berufsorchester, Akademiestelle, etc.) – keine Berufstätigkeit (Nachweis: offizielle Bestätigung)

Über den Antrag auf Beurlaubung entscheidet der Studiendirektor/der stv. Studiendirektor.

Die **Beurlaubung wirkt für alle Studien** der Bildungseinrichtung, an welcher diese beantragt wurde bzw. bei gemeinsam eingerichteten Studien für alle Studien der beteiligten Bildungseinrichtungen.

Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht. Es ist kein Studienbeitrag, jedoch der **ÖH-Beitrag (Studierendenbeitrag) inkl. Versicherungsbeitrag zu zahlen**.

Die aktuellen **Überweisungsdaten** samt Zahlungsreferenz sind über **MOZonline** abrufbar (Visitenkarte).

*Achtung:* Falls bis zur Nachfrist (30.11. bzw. 30.04.) **keine Einzahlung erfolgt**, werden Sie vom System **automatisch exmatrikuliert**.

**! Während der Beurlaubung ist die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher sowie künstlerischer Arbeiten unzulässig.**

Studienbeihilfebezieherinnen/er sollten sich vor einer Beurlaubung genauestens bei der **Studienbeihilfenbehörde informieren**, da vom Studium Beurlaubte **keinen Anspruch auf Studienbeihilfe** haben.